

Beitragssatzung Verkehrsanlagen - Durchschnittssätze -

S a t z u n g

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrs-
anlagen in der Ortsgemeinde V e n d e r s h e i m
vom 02. 12. 1988

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 13 Abs. 3 und 4, 14 Abs. 4, 18 Abs. 3 Satz 1 sowie 19 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Umfang der Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt neben Beiträgen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze auch Beiträge für

Grünanlagen,
Parkplätze,
Kinderspielplätze und
Immissionsschutzanlagen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefaßt, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergeben.*

§ 3

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 a KAG, § 6 KAVO).
Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 50 v. H., für die ersten zwei Vollgeschosse werden einheitlich 100 v. H. zugrundegelegt.

§ 4

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KAG werden 50 Meter festgesetzt.

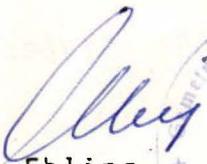
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Mai 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) vom 22.04.1976 außer Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Vendersheim, den 2. 12. 1988


Ebling
Ortsbürgermeister



Urschriftlich zurück an

~~Stadt /~~
Verbandsgemeindeverwaltung
Wörrstadt

Gegen die Satzung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

6508 Alzey,

Kreisverwaltung Alzey-Worms

— Kommunalaufsicht —

Az.: 029; 23. Nov. 1988
In Vertretung



*) Anmerkung:

Der Plan ist nicht abgedruckt. Er liegt in der Zeit vom 26.01.1989 bis einschließlich 06.02.1989 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt, Zum Römergrund 2 - 6, 6501 Wörrstadt Zimmer 203, zu jedermanns Einsicht aus.

Im übrigen kann in den Plan jederzeit während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt, Zum Römergrund 2 - 6 6501 Wörrstadt, Zimmer 203, Einsicht genommen werden.

Vendersheim, den 2. 12. 1988


Ebling
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 4 vom 26. 01. 1989

Wörrstadt, den 3. 3. 89
im Auftrag



Verw. Angest.